

budjet, so weit sie sich nämlich auf die Struppener Anstalt bezieht; und auf die Fortdauer der Struppener Erziehungsanstalt, als eine Landeswaisenanstalt, mit Bevorzugung der Aufnahme elternloser oder vaterloser Waisen, von Soldaten, die im Dienste vor dem Feinde Leben oder Gesundheit verloren haben.“

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. Eisenstuck geht auf Wegfall der Position 54 aus dem Militairbudjet, so viel die Struppener Anstalt betrifft, und auf Fortdauer des Struppener Erziehungsinstituts als eine Landeswaisenanstalt mit Bevorzugung der Aufnahme für elternlose oder vaterlose Waisen von Soldaten, die im Dienste oder vor dem Feinde Leben oder Gesundheit verloren. Ich frage die Kammer: ob sie denselben unterstützt? — Geschicht ausreichend. —

Staatsminister v. Mostiz-Wallwitz: Ich erlaube mir einige Worte über den Antrag. Der Antrag stimmt allerdings mit der großen Theilnahme, die namentlich die Kammer immer in Beziehung auf das Wohl der Soldaten ausgesprochen hat, nicht vollkommen überein. Das Soldatenknabeninstitut ist in Sachsen vollkommen historisch begründet. Seit hundert und mehr Jahren bestand das Annaburger Institut, worin 500 Soldatenkinder mit einem Staatsaufwande von 26,500 Thlr. unentgeltlich erzogen wurden. Nachdem dieses durch die Theilung an Preußen übergegangen war, wurde durch den Fonds, der sich in der sächsischen Armee durch Ersparnisse an Portionen und Rationen in Frankreich gebildet hatte, das Institut in Struppen begründet. Wenn also früher in einer so langen Friedensperiode, welche, mit Ausnahme des einjährigen Kriegs, vom 7jährigen Kriege bis zu den Revolutionskriegen bestand, der Staat es für erforderlich oder wenigstens für wünschenswerth hielt, ein solches Institut zu haben, so tritt auch dasselbe Verhältniß mit der Anstalt ein, welche in Struppen begründet worden ist. Wenn ein gelehrter und geehrter Abgeordneter bemerkte, daß in Struppen eine Menge Zöglinge wären, deren Eltern nicht dem Soldatenstande angehörten, so muß ich dem auf das Bestimmteste widersprechen; wenigstens in der neuern Zeit, muß ich dem gelehrten Abgeordneten bemerken, wird man nicht einen einzigen Fall nennen können, daß ein Zögling aufgenommen worden sei, dessen Vater nicht im sächsischen Militair gewesen wäre. Von dem Zustande der Struppener Anstalt werden sich viele der geehrten Abgeordneten überzeugt haben und zugeben, daß es nicht leicht denkbar ist, daß eine Zahl von 136 Kindern eine bessere Elementarerziehung genießen, als in Struppen. Wenn die geehrte Kammer davon durchdrungen ist, daß ein Theil Waisen vom Civilstande mit aufgenommen werden soll, so wird das Kriegsministerium sich dem nicht entgegenstellen. Daß es aber wünschenswerth, ja daß es sogar eine Pflicht des Staates sei, dafür zu sorgen, daß wenigstens der größere Theil dem Militairstande angehöre, scheint darin zu liegen, daß der Fonds, der zu dem Ankauf des Gutes verwendet worden ist, rein aus der Armee hervorging.

Erst später, als er sich als sehr vortheilhaft darstellte, erfolgte die Genehmigung, einen solchen Fonds zu bilden.

Referent v. d. Planitz: Der Antrag des Abg. Eisenstuck stimmt eigentlich mehr oder weniger mit den früher von der Deputation gefaßten Ansichten überein; bloß in einem Punkte weicht derselbe gänzlich von der Meinung der Deputation ab, in sofern er nämlich nicht ein bestimmtes Eigenthumsrecht oder Vorzugsrecht anerkennen will, was der Armee zusteht. Ich bin überzeugt, daß die Armee keine besondere Klasse habe, keinen Staat im Staate bildet. Wenn aber von dem Soldatenstande eine Summe aufgebracht wird, so scheint es doch gerecht, daß er auch ein bestimmtes Vorzugsrecht an den Nutzungen, welche diese Einsammlungen gewähren, habe. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß für diejenigen, welche zu diesen Abzügen beigetragen haben, ein Trost darin gefunden wird, daß sie für ihre Beiträge von den Entsayungen, die man ihnen auferlegt hat, wenigstens die Aussicht haben, einen Vortheil für ihre Kinder zu erlangen. Wenn auch kein Rechtsgrund da ist, daß diejenigen, welche bisher darauf Anspruch machten, fast darauf hoffen konnten, es könnte ihnen nie entzogen werden, so scheinen doch sehr viele Billigkeitsgründe dafür zu sprechen, daß das bis jetzt bestehende Verhältniß auch ferner berücksichtigt werde. Noch weniger könnte ich aber eine andere Verwendung der durch die Abgabe von den Trauscheinen angewachsenen Summen billigen. Ich glaube daher, daß der Antrag, welchen die Deputation gestellt hat, dem Eisenstuck'schen Antrage vorzuziehen sein möchte. Ich kann mich daher nicht mit diesem vereinigen.

Abg. Braun: Auch ich habe den von dem Abgeordneten Eisenstuck gestellten Antrag nicht unterstützt und kann mich auch jetzt nicht für denselben erklären. Ich glaube nämlich, daß der Fonds, welcher in der Armee gesammelt und im Betrag von 57,000 Thlr. zum Ankauf des Rittergutes verwendet wurde, allerdings ein Gegenstand ist, worauf die sächsische Armee einen besondern Anspruch hat. Ich mag nicht fragen, ob die Armee eine Corporation sei oder nicht; allein es scheint mir doch, selbst wenn ein Individuum den Fonds der 57,000 Thlr. aufgebracht und auf das Rittergut Struppen verwendet hätte, als ob man eine Ungerechtigkeit begehen würde, wenn eine derartige Stiftung aufgehoben werden sollte. Wenn Jemand ein Rittergut ankaufte zu einem milden, vom Staate genehmigten Zwecke, so ist das eine Stiftung, deren Heilighaltung der Stifter nach der Verfassungsurkunde wohl fordern kann. Dies ist hier der Fall. Ob die Armee als Corporation auftritt oder nicht, das ist gleichgültig. Sie hat Anspruch darauf, daß das Rittergut Struppen zu dem Zweck verwendet werden, wozu es angeschafft ist. Dagegen ist rücksichtlich der 664 Thlr. zu bemerken, daß das Staatsmittel sind; es hängt natürlich von dem Staate ab, ob er diese Summe bewilligen will oder nicht. In Hinsicht auf den Deputationsvorschlag muß ich erwähnen, daß ich demselben beitrete; wenn vielleicht auch die Billigkeit erforderte, daß ein anderer Maßstab des fraglichen Verhältnisses beliebt würde. Denn nehmen Sie an, das Rittergut Struppen, das für 57,000 Thlr.